VERORDNUNG (EWG) Nr. 162/72 DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1972

zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 56.05 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2799/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2799/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Art von Textilwaren innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds gewährt. Dieser entspricht der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v. H. der betreffenden Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung kann der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 56.05 A, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 155 Tonnen festgesetzt. Am 20. Januar 1972 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, die genannten jeweiligen Plafonds erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 29. Januar 1972 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2799/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wiedereingeführt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf : A. aus synthetischen Spinnfasern

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Januar 1972

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 287 vom 30. 12. 1971, S. 153.